

# Uebereinkunft

wegen

Erhebung einer Abgabe von Salz.

Vom 8. Mai 1867.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine theilhaftigen Staaten, Braunschweig und Oldenburg, von dem Wunsche geleitet, die Beschränkungen, denen der Verkehr mit Salz im Gebiete des Deutschen Zoll- und Handelsvereins zur Zeit noch unterliegt, zu beseitigen, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnet lassen, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Wilhelm  
Alexander Scheele und

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Heinrich Albert  
Eduard Moser;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchstihren Ober-Zollrath Georg Ludwig Carl Gerbig;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Julius Hans v. Thümmel;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchstihren Finanzrath Karl Viktor Riedke;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchstihren Ministerialrath Eugen Regenauer;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei  
Rhein:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Steuerath Ludwig Wilhelm  
Ewald;

die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine theilhaftigen Souveraine,  
nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-  
Weimar-Eisenach,